Asylrecht im deutschen GG

Debates <http://userpage.fu-berlin.de/wolfseif/verwaltet-entrechtet-abgestempelt/texte/hemmerling_asylrecht.pdf>

Das **Asylrecht** für politisch Verfolgte ist in [Deutschland](http://de.wikipedia.org/wiki/Deutschland) ein im [Grundgesetz](http://de.wikipedia.org/wiki/Grundgesetz_f%C3%BCr_die_Bundesrepublik_Deutschland) verankertes [Grundrecht](http://de.wikipedia.org/wiki/Grundrechte_%28Deutschland%29). Nach heftiger [öffentlicher Debatte](http://de.wikipedia.org/wiki/Asyldebatte) im Jahr 1993 wurde das bis dahin [schrankenlos](http://de.wikipedia.org/wiki/Grundrechte_%28Deutschland%29#Schranken_.28Rechtstechnik.29) gewährte Asylgrundrecht aus Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG herausgenommen und nach[Art. 16a](http://bundesrecht.juris.de/gg/art_16a.html) Abs. 1 GG übertragen. In die vier folgenden Absätze sind die im [Asylkompromiss](http://de.wikipedia.org/wiki/Asylkompromiss) beschlossenen Einschränkungen eingearbeitet worden:

* Ausländer, welche über einen Staat der [Europäischen Union](http://de.wikipedia.org/wiki/Europ%C3%A4ische_Union) oder einen sonstigen [sicheren Drittstaat](http://de.wikipedia.org/wiki/Drittstaatenregelung) einreisen, können sich nicht auf das [Asylrecht](http://de.wikipedia.org/wiki/Asyl) berufen (Art. 16 a Abs. 2 GG).
* Bei bestimmten Herkunftsstaaten (sog. [*sichere Herkunftsstaaten*](http://de.wikipedia.org/wiki/Sicherer_Herkunftsstaat)) kann vermutet werden, dass dort keine politische Verfolgung stattfindet, solange der Asylbewerber diese Vermutung nicht entkräftet (Art. 16 a Abs. 3 GG).
* Der Rechtsschutz wurde eingeschränkt (Art. 16 a Abs. 4 GG).
* Letztlich kann das deutsche Asylgrundrecht dadurch eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, dass ein anderer Staat im Rahmen europäischer Zuständigkeitsvereinbarungen für die Schutzgewähr des Asylbewerbers zuständig ist und der Asylbewerber, ohne dass sein Asylantrag in der Sache geprüft wird, dorthin verwiesen wird.

Die Anerkennungsquote nach Art. 16 a GG ist entsprechend gering und liegt seit 2002 bei unter 2 %.

Más sobre doctrina <http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/recht-a-z/21849/asylrecht>

3. *Das Asylrecht in Deutschland:* a) *Grundlagen:*Das GG gewährt als eine der wenigen Verfassungen der Erde unter bestimmten Voraussetzungen jedem politisch Verfolgten einen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch auf Asyl (Art. 16 a GG) und zieht damit die historischen Lehren aus der nationalsozialistischen Unrechtsherrschaft (1933-45). Als politisch Verfolgter gilt jeder, der wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beschränkungen seiner persönlichen Freiheit ausgesetzt ist oder solche Verfolgungsmaßnahmen begründet befürchtet und den Schutz seines Heimatstaates nicht wahrnehmen kann. Daran hat auch die umstrittene Änderung des GG von 1993 (sog. Asylkompromiss) im Grundsatz nichts geändert, die im Ergebnis die Inanspruchnahme des Asylrechts erschwert hat. Aktuelle Überlegungen zielen allerdings darauf, dem Asylrecht seinen individuell-rechtlichen Anspruch zu nehmen und es in eine lediglich den Staat verpflichtende institutionelle Garantie zu verwandeln.

|  |
| --- |
| **Asylrecht**  |
| **Wesentliche Elemente des deutschen Asylrechts**  |
| **Grundsatz:**Politisch Verfolgte genießen einen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch auf Asyl (Art. 16 a GG).  |
| *Voraussetzung:*Die Verfolgung muss politisch bestimmt sein und mit staatlichen Mitteln erfolgen.  |
| **Einschränkung:**Kein Asylrecht genießt, wer  |
| aus einem Land der Europäischen Union oder aus einem "sicheren Drittstaat" einreist; die Bestimmung der sicheren Drittstaaten nehmen Bundestag und Bundesrat vor;  |
| aus einem Staat stammt, der als "sicherer Herkunftsstaat" gilt (Kennzeichen: keine Praktizierung von politischer Verfolgung, unmenschlicher Behandlung oder erniedrigender Bestrafung; Festlegung der sicheren Herkunfsstaaten durch Bundestag und Bundesrat).   |
| **Flughafenregelung:**Flughäfen gelten als Einfallstore illegaler Einwanderung. Per Flugzeug angereiste Asylbewerber können bis zu 19 Tagen auf dem Flughafengelände festgehalten werden, um ihren Asylantrag zu prüfen. Bei offensichtlich unbegründetem Asylantrag wird die Einreise verweigert. Rechtsschutz durch die Verwaltungsgerichte ist gegeben.   |

Das Asylrecht des GG ist gegenüber der politischen Zielsetzung des Flüchtlings neutral. Auch der gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung kämpfende Asylsuchende hat einen Asylanspruch, sofern er politische Verfolgung in seinem Heimatstaat zu gewärtigen hat. Das Asylrecht Deutschlands unterscheidet sich hierin von dem einer Reihe anderer Staaten. Auch der Flüchtlingsbegriff der Genfer Flüchtlingskonvention schließt vom Schutz des Abkommens Personen aus, die Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder schwere nicht politische Verbrechen vor ihrer Aufnahme im Gastland begangen haben oder sich Handlungen zuschulden kommen ließen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen.

Für den Nachweis der politischen Verfolgung stellen die Gerichte in Deutschland entscheidend auf die Zielrichtung der Verfolgung ab, die politisch bestimmt sein und i. d. R. mit *staatlichen* Mitteln erfolgen muss. Die Abgrenzung zur rein strafrechtlichen Verfolgung kann im Einzelfall schwierig sein. Die Gefahr, dass ein Asylsuchender schweren Menschenrechtsverletzungen oder Folter ausgesetzt ist, reicht daher als solche für die Asylgewährung noch nicht aus. Allerdings scheidet in diesem Fall im Hinblick auf die aus dem GG und der Europäischen Menschenrechtskonvention von der Rechtsprechung abgeleitete Schutzpflicht gegenüber drohender unmenschlicher Behandlung eine Abschiebung oder Ausweisung an den Verfolgungsstaat aus. Das Asylrecht schützt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht vor den allgemeinen Nachteilen, die Bürger eines Staates aufgrund der in ihrem Heimatland herrschenden politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse zu ertragen haben. Nicht ausreichend sind daher Krieg, Bürgerkrieg, Revolution, Hungersnöte, Naturkatastrophen oder wirtschaftliche Nöte, um einen Asyltatbestand zu begründen. Keine Asylbewerber sind außerdem Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge, für die besondere Regelungen des Ausländerrechts gelten.

b) *Verfahren und Inhalt:* Das Asylrecht garantiert dem politisch Verfolgten ein Recht auf Aufenthalt und Möglichkeiten seiner beruflichen und persönlichen Entfaltung. Schon vor seiner Anerkennung als politisch Verfolgter hat ein Asylbewerber grundsätzlich ein Bleiberecht für die Dauer des Asylverfahrens. Asylberechtigte sind Ausländer, die vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in einem besonderen Verfahren oder von einer verwaltungsgerichtlichen Instanz durch rechtskräftiges Urteil als asylberechtigt anerkannt worden sind. Ihnen steht eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis zu.

1992 erfolgte durch das Gesetz zur Neuregelung des Asylverfahrens eine Totalrevision des Asylverfahrensrechts. Der Gesetzgeber sah sich hierzu veranlasst, weil die erhebliche Zunahme der Zahl der Asylbewerber die Ausschöpfung aller legislatorischen und administrativen Möglichkeiten zur Verfahrensbeschleunigung erforderte.

Angesichts weiter stark steigender Asylbewerberzahlen (1991: 256 112; 1992: 438 191) war allerdings bereits wenige Monate nach Verabschiedung des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) abzusehen, dass das Gesetz nicht mehr ausreichte, die grundsätzlichen Probleme der Kontrolle des Ausländerzuzugs über das Asylverfahren zu lösen. 1993 wurden eine Grundgesetzänderung und eine Neuregelung des Asylverfahrensrechts im Bundestag verabschiedet ("Asylkompromiss"). Der Kern der Neuregelung besteht in der Beibehaltung des bis dahin in Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG geregelten individuellen A. ("politisch Verfolgte genießen A.") in Art. 16 a Abs. 1 GG (neu), das aber mit Einschränkungen in den Abs. 2 bis 5 versehen ist. Einschränkungen ergeben sich insbesondere aus der Drittstaatenregelung (Abs. 2), der gesetzlichen Festlegung sicherer Herkunftsstaaten (Abs. 3) sowie aus den erweiterten Möglichkeiten zur Vollziehung aufenthaltsbeendender Maßnahmen (Abs. 4). Die Grundgesetzänderung und die Neuregelung des Asylverfahrensrechts traten am 30. 6. bzw. 1. 7. 1993 in Kraft. Zugleich ist mit dem Asylbewerberleistungsgesetz die Gewährung von Sozialhilfe an Asylbewerber eingeschränkt und im Grundsatz auf Unterbringung und Sachleistungen beschränkt worden.

Durch das *Zuwanderungsgesetz* vom 30. 7. 2004 ist mit Wirkung vom 1. 1. 2005 das Asylverfahren teilweise geändert worden. Asylberechtigte nach Art. 16 a GG werden den Flüchtlingen im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention gleichgestellt. Bei Anerkennung erhalten beide eine auf drei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis. Bevor ein Dauerbleiberecht zuerkannt wird, müssen die statusbegründenden Umstände des Herkunftslandes überprüft werden.

aa) *Drittstaatenregelung:* Nach Art. 16 a Abs. 2 GG kann sich auf das Asylrecht nicht berufen, wer aus einem EU-Mitgliedsstaat oder aus einem anderen sicheren Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Für EU-Mitgliedsstaaten steht diese Sicherheit kraft der grundgesetzlichen Entscheidung fest, andere Staaten werden als sichere Drittstaaten durch den Bundestag mit Zustimmung des Bundesrats gesetzlich bestimmt.

Grundgedanke dieser Regelung ist, in einem europäischen Rechtsraum ohne Binnengrenzen, der auf einheitlichen Grundprinzipien über den Schutz von Flüchtlingen nach der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention beruht, eine unkontrollierte Weiterwanderung von Flüchtlingen zu vermeiden. Jedem Asylsuchenden werden daher im ersten Aufnahmeland ein rechtsstaatliches Verfahren und eine faire Chance zur Prüfung seines Asylbegehrens gewährt.

Das Asylrecht umschließt kein Recht auf freie Wahl des Aufenthaltsortes, sondern bietet lediglich einen Schutz vor Zurückweisung in einen Verfolgerstaat. Als sichere Drittstaaten werden zurzeit außer den EU-Mitgliedsstaaten noch Norwegen und die Schweiz angesehen. De facto bedeutet das, dass kein Asylbewerber, der aus einem Nachbarland Deutschlands einreist, sich auf das Asylrecht berufen kann. Die vom Gesetzgeber festgestellte Sicherheit im Drittstaat ermöglicht eine sofortige Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung, ohne dass auf die vorgebrachten Verfolgungsgründe inhaltlich eingegangen werden muss. – [continán debates jurídicos y doctrinarios]

Vers. Castellana Art 16a de la Grundgesetz (reformado)

Artículo 16 a

[Derecho de asilo]

(1) Los perseguidos políticos gozan del derecho de asilo.

(2) El apartado 1 no podrá ser invocado por nadie que entre en el país desde un Estado miembro de las Comunidades Europeas o de otro tercer Estado en el cual esté asegurada la aplicación de la Convención Internacional sobre el Estatuto de los refugiados y el Convenio para la protección de los derechos humanos y de las libertades fundamentales. Los Estados fuera de las Comunidades Europeas en los cuales se cumplen las condiciones de la primera frase serán determinados por una ley que requiere la aprobación del Bundesrat. En los casos de la primera frase, las medidas que pongan ﬁn a la residencia pueden ser ejecutadas independientemente del recurso judicial interpuesto contra ellas.

(3) Podrá determinarse por una ley, que requiere la aprobación del Bundesrat, los Estados en los cuales, en base a la situación jurídica, la aplicación del derecho y las condiciones políticas generales, parece estar garantizada la no existencia de persecuciones políticas ni de castigos o tratamientos inhumanos o degradantes. Se supondrá que un extranjero proveniente de uno de tales Estados no es perseguido, a menos que exponga hechos que fundamenten la presunción de que es perseguido políticamente, contrariamente a lo que se había supuesto.

(4) La ejecución de medidas, que pongan ﬁn a la residencia en los casos mencionados en el apartado 3 y en otros casos maniﬁestamente injustiﬁcados o considerados como maniﬁestamente injustiﬁcados, sólo será suspendida por el tribunal si hay serias dudas en cuanto a la legalidad de la medida; la extensión de la investigación puede ser restringida y una alegación posterior al plazo ﬁjado puede no ser tenida en cuenta. La regulación se hará por una ley.

(5) Los apartados 1 a 4 no contradicen los Tratados internacionales entre los Estados miembros de las Comunidades Europeas y con terceros Estados que, tomando en cuenta las obligaciones que resultan de la Convención Internacional I. Derechos Fundamentales 28 sobre el Estatuto de los refugiados y del Convenio para la protección de los derechos humanos y las libertades fundamentales cuya aplicación debe estar garantizada en los Estados contratantes, deﬁnen las reglas de competencia para el examen de las solicitudes de asilo, incluyendo el reconocimiento recíproco de las decisiones en materia de asilo.